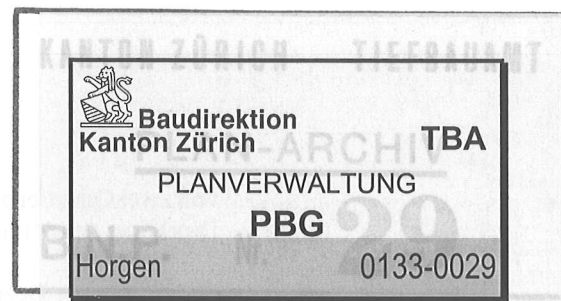


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 1986



### 4363. Amtlicher Quartierplan

Am 29. Oktober 1986 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. April 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tannenbach.

Gde. Horgen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. April 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 16. September 1986 abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1986 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Tannenbach mit angrenzend überbautem Grundstück, im Nordosten durch die Plattenstrasse, im Südosten durch die Amalie Widmer-Strasse und den Widmerweg sowie im Südwesten durch die Einsiedlerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Plattenstrasse und die Amalie Widmer-Strasse. Die an der Amalie Widmer-Strasse bereits früher festgelegten Verkehrsbaulinien werden zwecks der Sicherstellung eines Kehrplatzes auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8296 angepasst.

Die entlang der Plattenstrasse bestehenden Baulinien sind richtig eingetragen.

Das Längenprofil der Amalie Widmer-Strasse wurde gegenüber dem bereits früher genehmigten Niveaulinienplan um ein Fusswegteilstück, Steigung 2%, erweitert.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 15. April 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Tannenbach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**